

Satzung des HDFBL e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Harley Davidson Freunde Bergisch' Land e.V. (HDFBL e.V.)
- (2) Er hat den Sitz in der Stadt Remscheid, NRW, Deutschland
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(2) Zweck des Vereins ist die Zusammenführung und der Interessenaustausch von Liebhabern der Motorradmarke Harley Davidson .

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Stammtische, gemeinsame Ausfahrten, Feiern und Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Vorraussetzung ist der Besitz eines Motorrades der Marke Harley Davidson.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Aufnahme-Anträge können aufgrund des Beweiszweckes nur schriftlich gestellt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Es gibt keine einzuhaltenden Fristen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz

Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so wird es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungs-Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(8) Ein Mitglied kann auch durch einen einfachen Mehrheitsentscheid auf der Mitgliederversammlung oder durch eine 2/3 Mehrheit des Admin-Gremiums ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen wird vom gewählten Vorstand im Sinne des Vereinszwecks verwaltet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) Das Admin-Gremium
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt

seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(4) Vorstandssitzungen, mit eventueller Einbindung des ADMIN-Gremiums, finden jährlich mindestens ein mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch eine persönliche Nachricht im Forum-Portal, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 der 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder durch entsprechende Vollmacht vertreten werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(7) Der Vorstand kann zur Absicherung der Haftungs-Risiken und zum Rechtsschutz eine entsprechende Versicherung abschließen, die durch das Vereins-Vermögen getragen wird.

§ 8 Das Admin-Gremium

(1) Das Admin-Gremium besteht anfänglich aus den neun Gründungsmitgliedern.

(2) Es berät und unterstützt den Vorstand in und bei allen vereinsrelevanten Fragen und Aufgaben.

(3) Die Admin-Gremium-Mitglieder (AGM) erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

(4) Bei Ausscheiden eines AGM wird ein neues Mitglied von den verbleibenden AGM vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit in das Admin-Gremium gewählt.

(5) Die Tätigkeit als AGM kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen niedergelegt werden, es reicht die schriftliche Nachricht an den Vorstand. Ein AGM bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Ein AGM kann per 2/3 Mehrheit aus dem Admin-Gremium ausgeschlossen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch persönliche Nachricht

im Forum-Portal unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Postings oder der persönlichen Nachricht (PN). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es als Persönliche Nachricht (PN) an den auf der Forum-Plattform bekannten Nutzernamen gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1,-,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung inklusive aller Abstimmungen kann wahlweise auch online auf der Vereinseigenen Kommunikationsplattform im Internet (Forum) abgehalten werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Lichtblicke e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen

.....

(Ort) (Datum)

.

(Unterschriften)